

## 1. Geltungsbereich

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Individualvereinbarungen bestellen wir ausschließlich auf Basis nachfolgender Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden. Alle abweichenden Bedingungen, insbesondere den Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht wirksam, wenn wir die Ware vorbehaltlos annehmen. Eines späteren weiteren Widerspruchs gegen solche abweichenden Bedingungen, insbesondere bei Vertragsabschluss, Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder bei der Abnahme der Ware oder der sonstigen Leistung bedarf es nicht.

## 2. Angebotsunterlagen

Für die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Modelleinrichtungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Die Unterlagen sind ausschließlich zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Auftragsabwicklung sind uns diese unaufgefordert zurückzugeben. Vorstehende Pflichten gelten auch für Lieferanten, die unser Angebot nicht annehmen.

## 3. Auftragserteilung

Bestellungen erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Anders getroffene Vereinbarungen bzw. Bestelländerungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Rechnungen, die wir keiner schriftlichen Bestellung zuordnen können, werden nicht von uns beglichen. Die Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb einer Woche durch schriftliche Erklärung oder vorbehaltlose Lieferung zu bestätigen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche entstehen würden. Lieferabrufe innerhalb von auf fortlaufende Lieferungen gerichteten Bezugsverträgen oder Sukzessivlieferverträgen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant unserem Abruf nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang widerspricht.

## 4. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses. Ist ein Lieferdatum angegeben, ist dieses als Wareneingangsdatum zu verstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Umstände, die eine Einhaltung des Liefertermins gefährden, unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierdurch erlischt nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur termingerechten Lieferung. Im Falle des Verzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalisierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1% Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 5. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus, falls keine anderen Abmachungen getroffen sind. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, Versandkosten, Fracht, Rollgeld am Zielort, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen. Ein durch Ausführungsänderung etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für von uns veranlasste Änderungen.

## 6. Lieferpapiere, Zahlung

Auf allen Lieferpapieren, sowie auf der Rechnung sind unsere Bestell- und Artikelnummern, Artikelbezeichnungen und Liefermengen anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eintretenden Verzögerungen und sonstigen Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, zahlen wir alle Rechnungen innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet nach Lieferung und Rechnungseingang.

## 7. Qualität

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Ware den geforderten Vorschriften, wie Europäische Normen, DIN / ISO / VDE Normen oder anders vereinbarten Spezifikationen entspricht

## 8. Gewährleistung

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Lieferung wird von uns in ordnungsgemäßem Geschäftsgang auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer auf Sichtkontrolle beschränkten Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Hierbei erkennbare Mängel (offene Mängel) sind unverzüglich anzuzeigen. Bei der Einganguntersuchung nicht erkennbare Mängel (versteckte Mängel) sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch für Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar sind, sondern sich erst bei eingehender Qualitätsprüfung, Verarbeitung oder Gebrauch der Ware herausstellen, kostenlosen Ersatz zu leisten und uns eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen.

Neben den in vollem Umfang bestehenden bleibenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen können wir von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen festgestellte und gemeldete Mängel führen zur Verlängerung der Zahlungsfrist bis zur Mängelbeseitigung. Bereits geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge.

Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung und Produkthaftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Produkthaftung

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter

einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, deren Deckungssumme in Anbrucht seines Geschäftsbetriebs üblich und angemessen ist.

#### **10. Eigentumsvorbehalt**

Einem vom Lieferanten ausdrücklich gewünschten einfachen Eigentumsvorbehalt wird nicht widersprochen. Widersprochen wird jedoch einem verlängerten Eigentumsvorbehalt und Konzernklauseln.

Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

#### **11. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Freiheit von Schutzrechten Dritter**

Der Lieferant haftet dafür, dass bei der Herstellung alle gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Anordnungen eingehalten worden sind und dass die Verwendung der gelieferten Ware nicht gegen solche Bestimmungen oder gegen Schutzrechte Dritter aller Art verstößt. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Verletzung von solchen Bestimmungen oder von Schutzrechten aller Art gegen uns erhoben werden.

#### **12. Aufrechnung**

Wir sind berechtigt, alle Forderungen, die wir evtl. gegen den Auftragnehmer haben, soweit gesetzlich zulässig, gegen alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen uns hat, aufzurechnen.

#### **13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Es ist deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand ist Düsseldorf. Als Erfüllungsort gilt Haan.

#### **14. Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.